C/2026/4101

27.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12507 – LTM / RANDSTAD (DIGITAL SOLUTIONS BUSINESS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4101)

1. Am 17. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— LTM UK & Ireland Limited („LTM UK“, Vereinigtes Königreich), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von LTM Limited („LTM“, Indien), kontrolliert von Larsen & Toubro Limited (Indien),

— Randstad Digital B.V. (Niederlande), Randstad Digital France SAS (Frankreich) und FinXL Professional Services Pty Ltd (Australien), zusammen Randstad Digital Solutions Business („RDS“), derzeit kontrolliert von Randstad N.V. (Niederlande).

LTM wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von RDS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LTM ist ein weltweit tätiger Anbieter von Technologie-Consulting und digitalen Lösungen, der eine breite Palette von IT-Diensten in verschiedenen Branchen anbietet.

— RDS bietet IT-Dienste und -Consulting für ein breites Spektrum von Geschäftskunden in ganz Europa und Australien an. Zu den angebotenen Diensten gehören allgemeine Cloud-, Infrastruktur- und IT-Dienste, unter anderem in den Bereichen Kunden-/Nutzererlebnis und Benutzerschnittstelle, digitale Entwicklung und Produktentwicklung, Daten und Analyse, Plattform- und Workflow-Lösungen, Cybersicherheit und weitere Dienste zur Unterstützung des digitalen Wandels. Darüber hinaus bietet RDS Personaldienstleistungen an, darunter die Rekrutierung und Vermittlung von Digitalfachkräften, die Bereitstellung globaler Zentren für digitale Talente, verwaltete Lösungen und die Umsetzung von Programmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

(Sache M.12507 – LTM / RANDSTAD (DIGITAL SOLUTIONS BUSINESS))

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË